

### Allgemeines

Die von der Stadt Neunburg vorm Wald - Stadtwerke Neunburg vorm Wald, Entsorgung - erhobenen Einleitungsgebühren werden grundsätzlich nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt derzeit 2,71 € pro Kubikmeter.

### Was ist die Abwassermenge und wie kann ich z.B. Gartenwasser von dieser abziehen?

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen. Abgezogen werden die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Dabei obliegt der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen. Gieß- und Brauchwasser im Garten kann beispielsweise von den Einleitungsgebühren befreit werden.

### Warum benötige ich einen Zwischenzähler?

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler (Zwischenzähler) zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Die dem Grundstück ausschließlich für die Gartenbewässerung zugeführten Frischwassermengen sind dann anhand dieses Zählers ersichtlich.

### Wo bekomme ich einen Zwischenzähler, wer installiert diesen?

Den Zwischenzähler kann man bei jedem Installateurgeschäft bzw. Baumarkt selbst besorgen (Preis ca. 35 €). Die eigentliche Montage kann von einem Installateur bzw. selbst bewerkstelligt werden.

### Was muss ich nach der Installation beachten?

Nach der Installation sind die Wasserzähler von den Stadtwerken Neunburg vorm Wald **abzunehmen**. Als eine, auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge, gilt insbesondere das in landwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Stallungen) anfallende „Abwasser“, das zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Böden bestimmt ist oder das Gieß- und Brauchwasser im Garten. Bitte beachten Sie, dass der Zwischenzähler nur nach vorheriger Abnahme durch die Stadtwerke Neunburg vorm Wald bei der künftigen Berechnung der Abwassergebühr berücksichtigt werden kann. Die Berechnung erfolgt dann ab dem Datum der Abnahme und ab dem Zählerstand bei der Abnahme.

Vor der Abnahme erfasste Mengen werden nicht rückwirkend angerechnet. Auch eine nachträgliche Abnahme für einen vorangegangenen Zeitraum erfolgt grundsätzlich nicht. Zwischenzählerstände von nicht abgenommenen oder ungeeichten Zählern werden nicht anerkannt.

Auch im Falle einer abgelaufenen Eichung des Zwischenzählers kann die danach erfasste Menge nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Fall ist die Eichung zu erneuern bzw. der Zähler zu tauschen und wieder abnehmen zu lassen.

Eine Gebühr für die Überprüfung und Abnahme des Zwischenzählers und der Leitungen wird von den Stadtwerken Neunburg nicht erhoben.

### Was muss bei einer Eigengewinnungsanlage oder Regenwasser-nutzungsanlage beachtet werden?

Nach §§ 4 und 5 der Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe ist das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe anzuschließen und nach erfolgtem Anschluss, der gesamten Bedarf an Wasser auf dem Anwesen aus dieser Einrichtung zu decken (sog. „Anschluss- und Benutzungszwang“).

Vom Benutzungszwang ausgenommen ist das Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenanlagen, hauseigenen Brunnen, Wasserbezug von der Genossenschaft), das nur für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung, zum Wäschewaschen und zur Güllewirtschaft verwendet werden darf. Auf die vorgeschriebene Trennung zwischen Eigenversorgungsnetz (Brunnen, Regenwasser etc.) und öffentlichem Trinkwassernetz weisen wir ergänzend hin.

Wird weiterhin Wasser von einer Genossenschaft bezogen bzw. besteht auf dem Grundstück eine sog. Regen- oder Brauchwasseranlage, die im Haushalt eingesetzt ist, bestehen 2 Möglichkeiten zu deren Berücksichtigung bei der Berechnung der Abwassergebühr:

**1.** Es werden für das Anwesen pauschal 15 Kubikmeter pro Jahr und Einwohner als dem Grundstück aus der Genossenschafts- bzw. Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge angesetzt. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 30.06. eines Jahres.

**2.** Nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung besteht auch die Möglichkeit, dass das zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen verwendete Regenwasser bzw. Genossenschaftswasser durch geeichte Zwischenzähler abgerechnet wird. Die Vorgehensweise ist dann identisch zum Einbau eines Zwischenzählers. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Zähler das gesamte Wasser erfassen, das tatsächlich aus der Eigengewinnungsanlage entnommen bzw. dem Grundstück von der Wassergenossenschaft zugeführt und in die Kanalisation eingeleitet wird.

### Wann und wo muss ich den Zwischen- oder Kanalzählerstand melden?

Der Zählerstand des Zwischenzählers bzw. des Kanalzählers muss zum Stichtag **31.12.** jeden Jahres von Ihnen selbst erfasst werden. Spätestens bis zum **15.01.** des darauffolgenden Jahres ist dieser Stand dann eigenverantwortlich und unaufgefordert an die Stadtwerke Neunburg vorm Wald zu melden.

**Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite!**

Die Meldung gilt grundsätzlich für alle Zwischen- und Kanalzähler des Anwesens. Eine Ablesung der Zwischenzähler durch Mitarbeiter der Stadtwerke erfolgt nicht mehr.

Der funkauslesbare Ultraschallwasserzähler (Hauptzähler) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe wird am Jahresende durch den Zweckverband selbst abgelesen. Die Zählerstandübermittlung erfolgt hier per verschlüsseltem Funk und kann nur vom Zweckverband ausgelesen werden.

### Was passiert wenn ich den Zählerstand nicht oder nicht fristgerecht melde?

Der Stand des Zwischenzählers kann bei der Ermittlung der Kanalgebühr nur berücksichtigt werden, wenn dieser eigenverantwortlich und fristgerecht gemeldet wurde.

Zählerstände, die nach dem genannten Datum gemeldet werden, können nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Anschlussnehmer die manuellen Änderungskosten übernimmt.

Nach dem 31.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres ist eine Änderung ausgeschlossen. Nicht gemeldete Stände haben zur Folge, dass der erforderliche Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge als nicht erbracht gilt und damit ein Abzug von den Abwassergebühren ausgeschlossen ist. Unterbleibt eine Meldung des Zwischenzählerstandes so kann dieser Zähler nur ab dem Zeitpunkt wieder berücksichtigt werden, in dem ein aktueller Zählerstand gemeldet wurde.

Wird der Stand eines Zwischenzählers für das Abrechnungsjahr nach der letzten Frist am 31.01. des Folgejahres nicht bei uns gemeldet, so wird dieser bei uns im Abrechnungssystem ab dem Zeitpunkt der fehlenden Meldung gelöscht und kann bis zur erneuten Abnahme nicht mehr anerkannt werden.

*Nicht vergessen,  
"am Jahresende - die  
Zählerstände."*

#### **Unsere Kontaktdaten:**

#### **Zählerstände melden unter:**

Tel: 09672/9208-500

Fax: 09672/9208-55100

E-Mail: [mail@stadtwerke-neunburg.de](mailto:mail@stadtwerke-neunburg.de)

Weiterhin können Sie die Zählerstände auch bequem online unter [www.stadtwerke-neunburg.de](http://www.stadtwerke-neunburg.de) unter „Zählerstand melden“ oder [www.nord-ost-gruppe.de](http://www.nord-ost-gruppe.de) unter „Service“ melden.

#### **Abnahmetermin vereinbaren und weitere Fragen unter:**

Tel: 09672/9208-515

E-Mail: [werner.schaertl@stadtwerke-neunburg.de](mailto:werner.schaertl@stadtwerke-neunburg.de)

Bei weiteren Fragen rund um das Thema „Zwischenzähler“ steht Ihnen das Team der Stadtwerke Neunburg vorm Wald selbstverständlich gerne zur Verfügung.



## Informationen zu Zwischenzählern und Kanalzählern

Die Stadtwerke Neunburg vorm Wald - Entsorgung informieren über häufig gestellte Fragen zu Zwischen- und Kanalzählern sowie deren Berücksichtigung bei der Berechnung der Abwassergebühr.